

## Info-Brief - Oktober 2014

Liebe Leserinnen und Leser,  
in dem neuen Info-Brief liegt der Schwerpunkt wie immer  
im Arbeitsrecht zuzüglich eines Beitrages aus dem Reiserecht  
und aus dem Verbraucherrecht.

Als PDF ist der Info-Brief unter  
<http://www.thannheiser.de/index.php/arbeitsrecht-info>  
kostenlos herunterladbar.

Herbstliche Grüße  
vom Team Thannheiser

### Arbeitsrecht

#### Erleichterung in der BR-Praxis

BAG v. 22.01.2014 - 7 AS 6/13

Die spontane Beschlussfassung des Betriebsrats, die eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung voraussetzt wird erleichtert.

Bisher galt, dass ein Beschluss des Betriebsrats zu einem nicht in der Tagesordnung aufgeführten Punkt auch bei einstimmiger Beschlussfassung wirksam nur gefasst werden konnte, wenn alle Betriebsratsmitglieder anwesend waren.

Jetzt gilt, dass alle Betriebsratsmitglieder einschließlich eventuell erforderlicher Ersatzmitglieder rechtzeitig zur Sitzung geladen worden sind und die beschlussfähig Erschienenen in dieser Sitzung eine Ergänzung oder Erstellung der Tagesordnung einstimmig beschließen.

Damit können beispielsweise Beschlüsse spontan auf die Tagesordnung genommen werden, obwohl nur 7 von 9 BR-Mitglieder erschienen sind. Wenn alle Anwesenden damit einverstanden sind, wird die Tagesordnung ergänzt.

#### Verbotene Leiharbeit - ohne Folgen

BAG v. 03.06.2014 - 9 AZR 111/13

Das BAG hat entschieden, dass kein Arbeitsverhältnisses Zustande kommt, wenn gegen das Verbot der nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung verstoßen wurde.

Es hält an seiner Auffassung fest, dass auch beim Vorliegen einer nicht vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung kein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer zustande kommt.



#### ■ Achim Thannheiser

Rechtsanwalt + Betriebswirt

#### ■ Angelika Küper

Rechtsanwältin

#### ■ Lothar Böker

Rechtsanwalt + Mediator

#### ■ Nadia Ben Hatit-Lochte

Rechtsanwältin

#### ■ Vera Westermann

Rechtsanwältin

#### ■ Christine Matern

Rechtsanwältin

in Bürogemeinschaft mit

#### ■ Panagiota Brachou

Rechtsanwältin



0511 / 990 490



0511 / 990 49 50



Rühmkorfstr. 18  
30163 Hannover

Rechtsanwalt@Thannheiser.de  
[www.Thannheiser.de](http://www.Thannheiser.de)

Sprechzeit nach Vereinbarung

Nur wenn die Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG zur Leiharbeit fehlt, wird ein Arbeitsverhältnis zwischen Leiharbeiter und Entleiher fingiert. Eine analoge Anwendung würde eine planwidrige Regelungslücke voraussetzen, die das BAG aber nicht sieht.

### **Sturz auf BR-Tagung = Arbeitsunfall, auch mit 2 Promille**

Sozialgericht Heilbronn, 28.05.2014 - S 6 U 1404/13

Das SG Heilbronn hat entschieden, dass der nächtliche Sturz eines Betriebsratsmitglieds auf einer beruflichen Tagung mit knapp 2 Promille Alkohol im Blut als Arbeitsunfall anzuerkennen ist.

Der 58-jährige Kläger ist Betriebsrat bei einem internationalen Konzern. Im April 2010 fand in einem Hotel in Bad Kissingen eine dreitägige Betriebsräteversammlung statt. Diese dauerte am ersten Abend bis gegen 19:30 Uhr. Mit einem Blutalkoholspiegel von 1,99 Promille stürzte K in der Nacht gegen 1:00 Uhr und erlitt schwere Verletzungen.

Gegenüber seiner Berufsgenossenschaft gab der Kläger an, es sei auf der Tagung üblich, auch beim abendlichen geselligen Zusammensein unter Kollegen über betriebliche Belange zu sprechen. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab.

Nach Auffassung des Sozialgerichts hat der Kläger beim geselligen Beisammensein auch Dienstliches besprochen. Im Übrigen habe sich der Arbeitsunfall auf

dem Rückweg zum Hotelzimmer ereignet. Dieser "Arbeitsweg" sei unfallversichert. Der Versicherungsschutz sei auch nicht durch den Alkoholkonsum entfallen. So gebe es bei Fußgängern (anders als bei Autofahrern) keine feste Promillegrenze, ab der von einer absoluten Verkehrsunfähigkeit auszugehen sei. Es sei auch nicht nachgewiesen, dass der Unfall auf der – dem Kläger nicht vertrauten – Hoteltreppe wesentlich auf die Alkoholisierung zurückzuführen ist.

### **Fristlose Kündigung wegen Arbeitszeitbetruges**

Hessisches LAG, Urteil v. 17. 2.2014, 16 Sa 1299/13

Das LAG hält eine außerordentliche Kündigung für möglich, weil der Kläger über einen längere Zeitraum (mind. 16 Wochen) und in beträchtlichem Umfang (226 Minuten) getäuscht habe.

Es lag kein einmaliges Augenblicksversagen vor. Der Kläger hatte vielmehr über längere Zeit hinweg in beträchtlichem Umfang über die erbrachte Arbeitszeit zu täuschen versucht.

Die Täuschung umfasste Zeiten von wenigen Minuten bis zu halbstündigen Pausen. Dieses auf Heimlichkeit angelegte, vorsätzliche und systematische Fehlverhalten wiege daher besonders schwer.

Auch die langjährige Arbeit im Betrieb (25 Jahre) konnte die Stelle des Mannes nicht retten. Das verlorene Vertrauen des Arbeitgebers wiege schwerer, befand das Gericht und angesichts der Schwere der Pflichtverletzung sei es nicht zumutbar, den Kläger auch nur bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist weiter zu beschäftigen.

(Der Kläger hat Revision beim BAG eingelegt.)

### **Arbeitszeitkonten bei Leiharbeit nur begrenzt möglich**

BAG v. 16.04.2014 - 5 AZR 483/12

Die Errichtung und Führung eines Arbeitszeitkontos sind auch in der Zeitarbeitsbranche zulässig. Der Abbau von dort angesparten Guthaben in einsatzfreien Zeiten ist zumindest in dem Fall zulässig, wenn der Zeitarbeitnehmer für die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit an Kunden des Personaldienstleisters überlassen wurde.

Im Arbeitsvertrag war nämlich eine umfangreiche Regelung zur Arbeitszeit im Allgemeinen und zu Arbeitszeitkonten im Besonderen enthalten; abgesehen davon hat der Kläger im Ergebnis 35 Wochenstunden gearbeitet bzw. bezahlt bekommen.

Das BAG hat aber festgestellt, dass das Arbeitszeitkonto im Leihverhältnis nicht dazu eingesetzt werden dürfe, § 11 Abs. 4 Satz 2 AÜG zu umgehen und das vom Verleiher zu tragende Beschäftigungsrisiko auf den Leiharbeitnehmer abzuwälzen. Regelungen, die es dem Verleiher ermöglichen, in verleihfreien Zeiten einseitig das Arbeitszeitkonto abzubauen, sind unwirksam.“

### **Anspruch auf Verhandlung über Interessenausgleich - aber kein Unterlassungsanspruch**

LAG Berlin-Brandenburg v. 19.06.2014 - 7 TaBVGa 1219/14

Das LAG Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass ein Anspruch des Betriebsrats auf Unterlassung einer Betriebsänderung nur der Sicherung seines Verhandlungsanspruchs für den Interessenausgleich dient und nicht losgelöst hiervon, der Untersagung der Betriebsänderung selbst.

Durch den Erlass einer einstweiligen Verfügung können deshalb nur solche Maßnahmen des Arbeitgebers untersagt werden, die den Verhandlungsanspruch des Betriebsrats rechtlich oder faktisch in Frage stellen, so das Landesarbeitsgericht.

Das Unternehmen wollte den Einsatz der betroffenen Arbeitnehmer im Rahmen einer Zusammenlegung von zwei bisherigen Standorten durchführen.

Das ArbG Berlin hatte den Antrag des dortigen Betriebsrates gegen ein Unternehmen der IT-Branche auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Untersagung des Einsatzes von 20 der insgesamt 323 Arbeitnehmer an einem neuen Standort zurückgewiesen.

Ein Unterlassungsanspruch könne aber nur auf die Unterlassung von Maßnahmen gerichtet sein, die rechtlich oder faktisch nicht mehr umkehrbar seien und damit den Verhandlungsanspruch des Betriebsrates gefährdeten. Dies sei bei der vorliegend geplanten Umsetzung von 20 Arbeitnehmern an einen neuen Standort nicht der Fall.

### **Reiserecht**

#### **Keine Haftung des Reiseveranstalters für Sturz am Schwimmbecken**

AG München v. 15.04.2014 - 182 C 1465/14

Das Amtsgericht München hat entschieden, dass ein Reiseveranstalter in der Regel nicht für Schäden haftet, die dadurch entstehen, dass ein Reisender im Schwimmbadbereich auf nassen Fliesen ausrutscht.

Der Kläger war auf dem Weg zwischen dem Hotelpool und dem Pool-WC ausgerutscht und hat sich eine blutende Platzwunde am Kopf zugezogen, die im örtlichen Krankenhaus genäht werden musste. Er ist der Auffassung, dass das Hotelpersonal seine Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt hat. Die üblicherweise an der Unfallstelle liegende Matte sei nicht vorhanden gewesen. Aufgrund der erhöhten Rutschgefahr hätten Warnschilder aufgestellt werden müssen.

Nach Auffassung des Amtsgerichts ist der Sturz dem allgemeinen Lebensrisiko des Reisenden zuzuordnen, für das der Reiseveranstalter nicht haftet. Der Kläger habe erkennen können, dass der Boden gefliest war. Nach allgemeiner Lebenserfahrung sei im unmittelbar angrenzenden Bodenbereich eines Schwimmbeckens mit einem nassen Fußboden zu rechnen, so dass dort bekanntermaßen eine erhöhte Rutschgefahr bestehe.

Es sei nicht ersichtlich, weshalb eine Bodenmatte, die im Verhältnis zur gesamten betroffenen Fläche nur einen minimalen Teil des Bodens abgedeckt hätte, das Ausrutschen des Klägers hätte verhindern können. Auch das Fehlen eines Hinweisschildes sei nicht Ursache für den Sturz gewesen.

## Verbraucherrecht

### Vorfälligkeitsklausel muss Sondertilgung berücksichtigen

OLG Oldenburg v. 04.07.2014 - 6 U 236/13

Eine Verbraucherzentrale hatte die Sparkasse auf Unterlassung in Anspruch genommen. Dem Kreditinstitut sollte untersagt werden, eine Klausel zur Vorfälligkeitsentschädigung zu verwenden, die vorsah, dass im Falle der vorzeitigen Rückzahlung eines Darlehens Sondertilgungsrechte bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unberücksichtigt blieben.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts führt die Klausel zu einer unangemessenen Benachteiligung der Darlehensnehmer. Die Klausel verstoße gegen das Schadensersatzrechtlich anerkannte sog. Bereicherungsverbot, wonach der Anspruchsberechtigte keinen (finanziellen) Vorteil ziehen dürfe, d.h. er nicht mehr verlangen dürfe, als er bei ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung bekommen hätte. Dadurch, dass nach der Klausel kategorisch zukünftige Sondertilgungsrechte bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht berücksichtigt werden, erlange das Kreditinstitut im Wege der Vorfälligkeitsentschädigung mehr, als ihm nach seiner vertraglichen Zinserwartung zustehe.



Ute Demuth, Achim Thannheiser

**Soziale Medien in der Arbeit der Interessenvertretung**  
Rechtliches, Mustertexte und Tipps für die Öffentlichkeitsarbeit

Reihe: aktiv in der Interessenvertretung

Unser Tipp: ●

2014, 271 Seiten, kartoniert, 1. Aufl.

ISBN: 978-3-7663-6280-3

Verlag: Bund-Verlag

Lieferbar

Ladenpreis: € 24,90

inkl. MwSt., Versandkostenfrei

**NEU!**